



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 1988

Nummer 23

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	29. 4. 1988	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG (VO § 15 Abs. 6 LRKG)	226
20320	29. 4. 1988	Verordnung über die Gewährung von Trennungentschädigung (Trennungentschädigungsverordnung - TEVO -)	226
7124	20. 5. 1988	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über gemeinsame handwerkliche Meisterprüfungsausschüsse für die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen	229
7124	20. 5. 1988	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von überbezirklichen Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung.	230

20320

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRRKG (VO § 15 Abs. 6 LRRKG)

Vom 29. April 1988

Auf Grund des § 15 Abs. 6 des Landesreisekostengesetzes (LRRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1985 (GV. NW. S. 674), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRRKG - VO § 15 Abs. 6 LRRKG - vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 192), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Dezember 1977 (GV. NW. S. 490), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Wird er in ein Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes anstelle der Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand eine Entschädigung in Höhe von 25 v. H. des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 2 der Trennungsentschädigungsverordnung - TEVO - und für das Beibehalten einer entgeltlichen Unterkunft eine Entschädigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 TEVO. Für die Besuchsreise eines Angehörigen gilt § 5 TEVO entsprechend.“

2. § 3 wird gestrichen.

3. Die §§ 4 bis 6 werden §§ 3 bis 5.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1988

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Posser

- GV. NW. 1988 S. 226.

20320

Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung (Trennungsentschädigungsverordnung - TEVO -)

Vom 29. April 1988

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1986 (BGBl. I S. 745), und auf Grund des § 22 des Landesreisekostengesetzes (LRRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1985 (GV. NW. S. 674), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Anspruch auf Trennungsentschädigung nach dieser Verordnung haben

1. Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richter des Landes,
3. in den Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts abgeordnete Beamte sowie in den Dienst des Landes abgeordnete Richter,

solange Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge besteht.

(2) Anspruch auf Trennungsentschädigung entsteht aus Anlaß einer

1. Versetzung aus dienstlichen Gründen,
2. Versetzung nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstaben a oder b BUKG mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. Verlegung der Beschäftigungsbehörde,
4. Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
5. Abordnung aus dienstlichen Gründen,
6. Verwendung bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,
7. Aufhebung einer Maßnahme nach den Nummern 4 bis 6 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
8. Einstellung mit Zusage der Umzugskostenvergütung; ist Umzugskostenvergütung nicht zugesagt, kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungsentschädigung bei vorübergehender Dauer des Dienstverhältnisses oder der vorübergehenden Verwendung am Einstellungsort gewährt werden,
9. Zuweisung im Rahmen der Ausbildung zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle (§ 7),
10. Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Veranlassung, solange das Umzugsgut untergestellt werden muß,

sofern die neue Dienststelle bei Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 9 nicht an dem bisherigen Dienstort (Zuweisungsort) oder dem Wohnort liegt. Befindet sich die Wohnung im Einzugsgebiet (§ 2 Abs. 6 BUKG in der Fassung des § 1 Abs. 2 LUKG) des neuen Dienstortes (Zuweisungsortes), entsteht kein Anspruch auf Trennungsentschädigung; dies gilt nicht bei Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 4 bis 6, sofern sie eine Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen.

§ 2

Trennungsentschädigung nach Zusage der Umzugskostenvergütung

(1) Ist Umzugskostenvergütung zugesagt, steht Trennungsentschädigung nur zu, wenn der Anspruchsberechtigte seit dem Tage des Wirksamwerdens der Zusage oder der Maßnahme nach § 1 Abs. 2 uneingeschränkt umzugswillig ist und wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes nicht umziehen kann. Uneingeschränkt umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich fortwährend um eine Wohnung bemüht und den Umzug nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert. Bei unverheirateten Anspruchsberechtigten ohne Hausstand (§ 7 Abs. 3 BUKG) gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft.

(2) Ist der umzugswillige Anspruchsberechtigte im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels aus einem zwingenden persönlichen Grund vorübergehend an einem Umzug gehindert, kann Trennungsentschädigung bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes weitergewährt werden, längstens jedoch bis zu einem Jahr. Liegt am letzten Tag, für den Trennungsentschädigung zusteht, ein anderer nach dem Wegfall des Wohnungsmangels hinzugekommener zwingender persönlicher Grund vor, kann Trennungsentschädigung einmalig bis zum Wegfall des neuen Hinderungsgrundes, längstens jedoch bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 steht Trennungsentschädigung nach Wegfall des Hinderungsgrundes oder Ablauf der Frist auch bei Wohnungsmangel nicht mehr zu. Zwingende persönliche Gründe können nur anerkannt werden, wenn sie in der Person des Anspruchsberechtigten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) liegen.

(3) Ist ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlaß einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 vor deren Wirksamwerden durchgeführt, kann Trennungsschädigung in sinngebäuer Anwendung dieser Verordnung bis zum Tag vor der Dienstantrittsreise, längstens für 3 Monate gewährt werden.

(4) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wird dadurch ein Trennungsschädigungsanspruch nicht begründet; ein erloschener Trennungsschädigungsanspruch lebt nicht wieder auf.

§ 3

Trennungsschädigung beim auswärtigen Verbleiben

(1) Ein Anspruchsberechtigter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhält für die ersten 14 Tage nach beendeter Dienstantrittsreise als Trennungsschädigung Tage- und Übernachtungsgeld wie bei Dienstreisen (Trennungsgeld). Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststelle und zurück mehr als 3 Stunden beträgt; maßgebend sind die Zeiten, die sich bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ergeben. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann in besonderen Fällen Trennungsgeld bis zu weiteren 28 Tagen bewilligen. Die Frist von insgesamt 42 Tagen darf für die Anspruchsberechtigten im Dienst des Landes mit Zustimmung des Finanzministers verlängert werden.

(2) Nach Ablauf der Fristen nach Absatz 1 wird als Trennungsschädigung Trennungstagegeld wie folgt gewährt:

1. Der Anspruchsberechtigte, der in häuslicher Gemeinschaft lebt mit

- a) seinem Ehegatten oder
- b) einem Verwandten bis zum vierten Grad, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern und einer der genannten Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend ganz oder überwiegend Unterkunft und Unterhalt gewährt oder
- c) einer Person, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach ärztlichem, im Zweifel nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf, die Wohnung beibehält und getrennten Haushalt führt, erhält in

Reisekostenstufe A	22,20 DM
Reisekostenstufe B	24,30 DM
Reisekostenstufe C	26,10 DM;

2. Der Anspruchsberechtigte, der seine Wohnung mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 BUKG), über die er das ausschließliche Verfügungsrecht besitzt, beibehält, aber die sonstigen Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht erfüllt, erhält in

Reisekostenstufe A	15,00 DM
Reisekostenstufe B	16,50 DM
Reisekostenstufe C	17,70 DM;

3. Der Anspruchsberechtigte, der die Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 nicht erfüllt, erhält in

Reisekostenstufe A	11,00 DM
Reisekostenstufe B	11,70 DM
Reisekostenstufe C	12,50 DM.

§ 12 LRRG gilt entsprechend.

(3) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung und Toilette.

§ 4

Sonderbestimmungen beim auswärtigen Verbleiben

(1) Für volle Kalendertage eines Urlaubs sowie für Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreie Werktage

innerhalb eines Urlaubs wird für das Beibehalten einer entgeltlichen Unterkunft anstelle

- a) des Trennungsgeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft,
- b) des Trennungstagegeldes ein Drittel des Trennungstagegeldes

gewährt. Das gleiche gilt für volle Kalendertage bei

1. Dienstbefreiung,
2. Aufenthalt in einem Krankenhaus,
3. Abwesenheit vom Dienort wegen Erkrankung,
4. Aufenthalt am Wohnort an Arbeitstagen,
5. Beschäftigungsverboten nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen.

Satz 1 gilt, unabhängig von der Dauer der Abwesenheit vom Dienort, auch für einen Tag jeder Heimfahrt ohne Urlaub oder Dienstbefreiung, für die eine Reisebeihilfe nach § 5 gewährt wird. Die Fristen nach § 3 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 werden nicht unterbrochen.

(2) Bei Dienstreisen eines Empfängers von Trennungsgeld werden auf das im Trennungsgeld enthaltene Tagegeld die vor Anwendung des § 12 Abs. 1 LRRG zustehende Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand angerechnet sowie bei Gewährung von Übernachtungsgeld oder unentgeltlicher Unterkunft anstelle des im Trennungsgeld enthaltenen Übernachtungsgeldes die notwendigen Auslagen für das Beibehalten einer entgeltlichen Unterkunft ersetzt. Bei Dienstreisen eines Empfängers von Trennungstagegeld entfällt bei einer Dienstreisedauer von mehr als 12 Stunden das Trennungstagegeld; für das Beibehalten einer entgeltlichen Unterkunft wird ein Drittel des Trennungstagegeldes gewährt.

(3) Wird der Dienort im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 5 verlassen oder muß er wegen Erkrankung verlassen werden, werden die Fahrauslagen bis zu den Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet.

(4) Ändert sich der Dienort auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 oder auf Grund einer Aufhebung einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 vor einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten, wird - ggf. neben der Trennungsschädigung für den neuen Dienort - Trennungsschädigung nach Absatz 1 für das Beibehalten der bisherigen entgeltlichen Unterkunft gewährt. Bei tatsächlicher oder zumutbarer Rückkehr dorthin wird neben der Trennungsschädigung nach § 3 die Entschädigung nach § 6 mit Ausnahme des Verpflegungszuschusses gewährt. Nach Rückkehr an den bisherigen Dienort steht kein Trennungsgeld zu.

(5) Wird in den Fällen

1. einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2,
2. eines Umzuges mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. des Verlassens des Dienortes vor Ende des Dienstverhältnisses

keine Trennungsschädigung für die bisherige Unterkunft mehr gewährt, werden notwendige Auslagen für die Unterkunft längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte.

(6) Im Fall einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 wird Trennungsschädigung weitergewährt, wenn der Anspruchsberechtigte wegen Krankheit den bisherigen Dienort nicht verlassen kann.

(7) Erhält der Ehegatte des Anspruchsberechtigten Trennungsschädigung nach den §§ 3, 4 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, so erhält der Anspruchsberechtigte anstelle des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, wenn er und sein Ehegatte eine gemeinsame Unterkunft haben.

(8) Die Trennungschädigung kann in Fällen, in denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde entsprechend den notwendigen Mehrauslagen herabgesetzt werden, ggf. auch entfallen.

§ 5

Reisebeihilfe für Heimfahrten

(1) Ein Anspruchsberechtigter nach § 3 erhält eine Reisebeihilfe für eine Heimfahrt für jeden halben Monat, wenn er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b erfüllt oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im übrigen für jeden Monat. Ändern sich diese Voraussetzungen, so beginnt der neue Anspruchszeitraum erst nach Ablauf des bisherigen, sofern dies für den Anspruchsberechtigten günstiger ist. Der Anspruchszeitraum wird aus Anlaß einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 durch Sonn- und Feiertage, allgemein dienstfreie Werktage und Tage der Dienstantrittsreise nicht unterbrochen. Eine Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Reise im maßgebenden Anspruchszeitraum beginnt.

(2) Anstelle einer Reise des Anspruchsberechtigten kann auch eine Reise des Ehegatten, eines Kindes oder einer sonstigen Person nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b berücksichtigt werden.

(3) Als Reisebeihilfe werden die entstandenen Fahrauslagen bis zur Höhe der für den Anspruchsberechtigten notwendigen Kosten für die niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ohne Zuschläge vom Dienstort zum bisherigen Wohnort oder, wenn dieser im Ausland liegt, bis zum inländischen Grenzort und zurück erstattet, bei Mitnahme in einem Kraftfahrzeug begrenzt auf die Sätze nach § 6 Abs. 3 Satz 1 LRRG. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde können in besonderen Fällen die Auslagen für die Benutzung eines Flugzeuges erstattet werden.

§ 6

Trennungschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Ein Anspruchsberechtigter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt oder dem die tägliche Rückkehr zuzumuten ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2), erhält Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung nach den Absätzen 3 und 4. Hierauf sind die Fahrauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und bisheriger Dienststelle - höchstens für eine Strecke bis zu 50 Kilometer - entstehen würden; dabei ist als Aufwand ein Betrag von 0,15 DM je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde zu legen. Von der Anrechnung ist abzusehen, sofern

- a) die Entfernung zwischen Wohnung und bisheriger Dienststelle nicht mehr als 5 Kilometer beträgt,
- b) die dienstliche Maßnahme nicht länger als einen Monat dauert,
- c) der Anspruchsberechtigte nachweist, daß er bei Fahrten zwischen Wohnung und bisheriger Dienststelle üblicherweise keinen entsprechenden Aufwand hätte.

(2) Ein Verpflegungszuschuß von 4,- DM je Arbeitstag wird gewährt, wenn die dienstlich notwendige Abwesenheit von der Wohnung mehr als 11 Stunden beträgt; maßgebend sind die Zeiten, die sich bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ergeben, es sei denn, daß Wegstreckenentschädigung nach Absatz 3 Satz 2 oder Mitnahmeentschädigung nach Absatz 4 gewährt wird. Verpflegungszuschuß wird nicht für Tage gewährt, an denen der Anspruchsberechtigte nicht am Dienstort tätig wird oder für die Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand für mehr als 12 Stunden besteht.

(3) Als Fahrkostenerstattung werden die entstandenen Fahrauslagen bis zur Höhe der notwendigen Kosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel einschließlich Zuschläge erstattet; es dürfen höchstens die Kosten für die Wagenklasse zugrunde gelegt werden, die nach § 5

Abs. 1 und 4 LRRG zulässig ist. Wird aus triftigen Gründen ein nicht regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt, wird Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1 LRRG gewährt.

(4) Wird der Anspruchsberechtigte im Kraftfahrzeug einer anderen Person, die für seine Mitnahme keinen Anspruch auf Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 LRRG hat, mitgenommen, so erhält er Mitnahmeentschädigung bis zu der in § 6 Abs. 3 Satz 1 LRRG genannten Höhe, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(5) Muß der Anspruchsberechtigte aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachten, werden die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

(6) Nach Ablauf der Frist des § 3 Abs. 1 Satz 1 dürfen die nach den Absätzen 1 bis 4 in einem Kalendermonat zu erstattenden Beträge das auf denselben Zeitraum entfallende Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 8 nicht übersteigen.

§ 7

Zuweisung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle

(1) Ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, der zur Ausbildung von der Stammdienststelle einer auswärtigen Ausbildungsstelle zugewiesen ist und der nicht täglich zum Ort der Stammdienststelle oder zum Wohnort zurückkehrt, erhält

1. für die ersten 14 Tage nach dem Tage der Beendigung der Antrittsreise 75 v. H. des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 1,
2. vom 15. Tage an 75 v. H. des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 2.

Bei einer Zuweisungsdauer von länger als 6 Monaten an demselben Ort wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 nach Ablauf der ersten 14 Tage nach dem Tage der Beendigung der Antrittsreise keine Trennungschädigung gezahlt. Die Trennungschädigung nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn dem Beamten seines Amtes wegen volle Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt werden. Im übrigen ist § 12 LRRG anzuwenden.

(2) Die Entschädigungen nach Absatz 1 dürfen nur gewährt werden, wenn

1. die Ausbildungsstelle, der der Beamte zugewiesen ist, weder am Ort der Stammdienststelle noch am Wohnort liegt und
2. dem Beamten die tägliche Rückkehr zum Ort der Stammdienststelle oder zum Wohnort nicht zuzumuten ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2).

Für die Fahrt zur auswärtigen Ausbildungsstelle und für die Rückfahrt werden die entstandenen Fahrauslagen bis zur Höhe der notwendigen Kosten für die niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (einschließlich notwendiger Gepäckbeförderungskosten) erstattet, bei Mitnahme in einem Kraftfahrzeug begrenzt auf die Sätze nach § 6 Abs. 3 Satz 1 LRRG. Außerdem wird Tage- und Übernachtungsgeld nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften - gekürzt um 25 v. H. - gewährt. Wohnt der Beamte außerhalb des Ortes der Stammdienststelle, so darf die Entschädigung nach Satz 2 und 3 den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Antritt und Beendigung der Fahrt an der Stammdienststelle ergeben würde.

(3) Kehrt ein Beamter täglich an den Wohnort zurück oder ist ihm dies zuzumuten (§ 3 Abs. 1 Satz 2), so werden ihm die entstandenen Fahrauslagen bis zur Höhe der notwendigen Kosten für die niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel einschließlich Zuschläge erstattet, bei Mitnahme in einem Kraftfahrzeug begrenzt auf die Sätze nach § 6 Abs. 3 Satz 1 LRRG. Ist der Beamte aus triftigen Gründen auf die Benutzung eines nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels angewiesen, wird Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1 LRRG gewährt. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der bisherigen Dienststelle die Stammdienststelle tritt.

Wohnt der Beamte außerhalb des Ortes der Stammdienststelle, so darf die Entschädigung nach Satz 1 bis 3 die Fahrauslagen für die Fahrten zwischen der Stammdienststelle und der auswärtigen Ausbildungsstelle nicht übersteigen. Nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen die nach den Sätzen 1 bis 4 in einem Kalendermonat zu erstattenden Beträge das auf denselben Zeitraum entfallende Trennungstagegeld nach Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 8 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wird ein Beamter auf seinen Wunsch einer entfernteren Ausbildungsstelle statt der für ihn vorgesehenen zugewiesen, so können ihm die Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 nur insoweit gewährt werden, als er sie am Ort der vorgesehenen Ausbildungsstelle erhalten hätte. Bei Zuweisungen zu Wahlstellen (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1985 - GV. NW. S. 522 -) werden die Entschädigungen nur gezahlt, sofern eine entsprechende Ausbildungsstelle am Ort der Stammdienststelle oder am Wohnort nicht vorhanden ist. Höchstsatz der Entschädigung ist der Betrag, der bei einer Zuweisung zu der nächstgelegenen, entsprechenden Ausbildungsstelle zu zahlen wäre. Bei Zuweisung zu einer Wahlstelle im Ausland ist das Tage- und Übernachtungsgeld nach Absatz 2 Satz 3 nach den Sätzen für Inlandsdienstreisen zu bemessen. Außerdem werden die entstandenen Fahrauslagen bis zur Höhe der notwendigen Kosten für die niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel bis zum inländischen Grenzort und zurück erstattet, bei Mitnahme in einem Kraftfahrzeug begrenzt auf die Sätze nach § 6 Abs. 3 Satz 1 LRKG; bei Benutzung eines Flugzeuges werden die Fahrauslagen zu dem inländischen Flughafen, von dem aus die Grenze überflogen wird, bzw. bei der Rückreise ab dem inländischen Flughafen, der zuerst erreicht wird, zugrunde gelegt.

(5) Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Ausbildungsstelle als Stammdienststelle des Beamten anzusehen ist.

(6) § 4 mit Ausnahme des Absatzes 4 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß Fahrauslagen höchstens für die Fahrt zwischen dem Zuweisungsort und der Stammdienststelle, bei Zuweisung zu einer Wahlstelle im Ausland zwischen dem inländischen Grenzort und der Stammdienststelle erstattet werden; bei Benutzung eines Flugzeuges gilt Absatz 4 Satz 5 Halbsatz 2 sinngemäß.

(7) § 5 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß Beamte, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b erfüllen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für jeden Monat, im übrigen für je 3 Monate eine Reisebeihilfe für eine Heimfahrt erhalten. Für die Erstattung der Fahrauslagen gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8

Sonderfälle

(1) Anspruch auf Trennungentschädigung besteht weiter, wenn sich aus Anlaß einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 der neue Dienstort nicht ändert.

(2) Nach einem Umzug, für den keine Umzugskostenvergütung gewährt wird, darf die Trennungentschädigung nicht höher sein als die bisherige.

(3) Die Trennungentschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder infolge einer vorläufigen Dienstenthebung oder einer gesetzmäßig angeordneten Freiheitsentziehung der Dienst nicht ausgeübt werden kann. Das gilt nicht, wenn der Anspruchsberechtigte auf Grund einer dienstlichen Weisung am Dienstort bleibt.

§ 9

Ende des Trennungentschädigungsanspruchs

(1) Trennungentschädigung wird bis zum Wegfall der maßgebenden Voraussetzungen gewährt.

(2) Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung wird Trennungentschädigung längstens gewährt bis vor dem Tag, für den der Anspruchsberechtigte für seine Person Reisekostenerstattung nach § 5 Abs. 1 BUKG

erhält, im übrigen bis zum Tag des Ausladens des Umzugsgutes.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 5 Nr. 1 und 3 wird Trennungentschädigung bis zu dem Tag gewährt, an dem der Dienstort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag.

§ 10

Verfahrensvorschriften

(1) Die Trennungentschädigung ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, für den die Trennungentschädigung zusteht. Die Trennungentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

(2) Der Anspruchsberechtigte hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Trennungentschädigung vorliegen, insbesondere hat er das fortwährende Bemühen um eine Wohnung (§ 2 Abs. 1) zu belegen.

§ 11

Besondere Bestimmungen für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Soweit diese Verordnung der obersten Dienstbehörde gestattet, ihre Befugnisse zu übertragen, gelten bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Übertragung die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 8, des § 5 Abs. 3 Satz 2 sowie des § 7 Abs. 5 tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 12

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Trennungentschädigungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GV. NW. S. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1985 (GV. NW. S. 675), außer Kraft. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt bei der Umstellung auf das neue Recht entsprechend.

Düsseldorf, den 29. April 1988

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Posser

- GV. NW. 1988 S. 226.

7124

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über gemeinsame handwerkliche Meisterprüfungsausschüsse für die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen

Vom 20. Mai 1988

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1988 (BGBl. I S. 560), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über gemeinsame handwerkliche Meisterprüfungsausschüsse für die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen vom 13. November 1962 (GV. NW. S. 579) wird aufgehoben.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1988

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochimsen

– GV. NW. 1988 S. 229.

7124

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Errichtung
von überbezirklichen Prüfungsausschüssen für die
Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung**

Vom 20. Mai 1988

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Errichtung von überbezirklichen Prüfungsausschüssen für die Abnahme der hand-

werklichen Meisterprüfung vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. 1983 S. 6), geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1986 (GV. NW. S. 341), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Bestimmung über das Backofenbauer-Handwerk sind in der Spalte „Meisterprüfungsausschuß für“ das Wort „Zimmerer“, in der Spalte „Zuständigkeitsbereich“ die Wörter „Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund“ und in der Spalte „Sitz bei der Handwerkskammer“ das Wort „Dortmund“ einzufügen.
2. Bei der Bestimmung über das Gürtler- und Metalldrücker-Handwerk ist in der Spalte „Zuständigkeitsbereich“ die Abkürzung „NW“ durch die Wörter „Landesteil Rheinland, Kammerbezirke Bielefeld, Dortmund, Münster“ zu ersetzen.
3. Nach der Bestimmung über das Orthopädiemechaniker-Handwerk sind in der Spalte „Meisterprüfungsausschuß für“ das Wort „Zahntechniker“, in der Spalte „Zuständigkeitsbereich“ die Wörter „Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund“ und in der Spalte „Sitz bei der Handwerkskammer“ das Wort „Dortmund“ einzufügen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1988

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochimsen

– GV. NW. 1988 S. 230.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anträgen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359